

## **Siebte Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Wuppertal vom 18. Dezember 2009**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 01. Oktober 2020 und am 01. November 2020, hat der Rat der Stadt Wuppertal am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

### **I.**

In § 3 „Aufgaben der Ausschüsse“ wird der bisherige Inhalt des § 3 zu Absatz 1 des § 3.

### **II.**

In § 3 „Aufgaben der Ausschüsse“ werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Die Ausschüsse sind berechtigt, alle in ihren thematischen Bereich fallenden Angelegenheiten zu beraten und gegenüber der zur Entscheidung berufenen Stelle (Rat, ein anderer Ausschuss, Bezirksvertretung oder Oberbürgermeister) eine Empfehlung auszusprechen. Eine Angelegenheit kann bei thematischen Schnittmengen auch in verschiedenen Ausschüssen beraten werden.“

„(3) Die thematische Zuordnung erfolgt bei der Einsteuerung von Verwaltungsvorlagen durch die Geschäftsbereichsleitung des vorlagenerstellenden Fachbereichs und im Übrigen durch die antrags- und anfrageberechtigten Stellen.“

### **III.**

Der 2. Spiegelstrich in § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst (Ergänzung unterstrichen): „- der Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken einschließlich der Ausübung des gemeindlichen Vorkaufrechts gem. § 24 BauGB im Wert über 500.000 EUR,

### **IV.**

Im 7. Spiegelstrich in § 5 Absatz 1 wird das Wort „eigenbetrieb“ in Eigenbetrieb korrigiert.

Der 6. Spiegelstrich in § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst (Ergänzung unterstrichen): „- die Durchführung von Investitionsmaßnahmen über 100.000 EUR, soweit nicht eine Bezirksvertretung zuständig ist,“

### **V.**

Der Titel des § 8 „Einzelne Aufgaben des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungssteuerung und gemeinsamer Betriebsausschuss APH/KIJU“ wird geändert in „Einzelne Aufgaben des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW“.

### **VI.**

Der Titel des § 9 „Einzelne Aufgaben des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen“ wird geändert in „Einzelne Aufgaben des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen“.

#### **VII.**

In § 11 wird lit. b. wie folgt gefasst (Ergänzung unterstrichen): „b. Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken einschließlich der Ausübung des gemeindlichen Vorkaufrechts gem. § 24 BauGB bis zu einem Wert von 500.000 EUR,“

#### **VIII.**

In § 11 wird lit. c. wie folgt gefasst (Ergänzung unterstrichen): „c. Durchführung von Investitionsmaßnahmen bis 100.000 EUR, soweit nicht eine Bezirksvertretung zuständig ist,“

#### **IX.**

In § 11 lit. d. wird der Verweis auf „§ 6“ in den Verweis auf „§ 5“ geändert.

#### **X.**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.